



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. Mai 2014  
(OR. en)

9690/14

COHOM 78  
COASI 59  
FREMP 87  
PESC 490

**BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Council

vom 12. Mai 2014

Nr. Vordok.: 9453/14 COHOM 69 COASI 55 FREMP 75 PESC 462

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines Menschenrechtsdialogs mit Myanmar/Birma

---

Der Rat hat am 12. Mai 2014 die beigefügten Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines Menschenrechtsdialogs mit Myanmar/Birma angenommen.

---

## **Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines Menschenrechtsdialogs mit Myanmar/Birma**

1. Der Rat erinnert daran, dass 2001 die Leitlinien der Europäischen Union für Menschenrechtsdialoge angenommen wurden, die 2008 überarbeitet worden sind.
2. Dem Rat ist bewusst, dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Myanmar/Birma verstärkt werden müssen und dass hierfür ein Menschenrechtsdialog EU-Myanmar/Birma eingerichtet werden sollte, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates zu einem umfassenden Rahmen für die Politik und Unterstützung der Europäischen Union gegenüber bzw. für Myanmar/Birma vom 22. Juli 2013 vorgesehen und beim Treffen der Task Force EU-Myanmar/Birma vom 13. bis 15. November 2013 vereinbart worden ist.
3. Der Rat billigt die Einrichtung eines Menschenrechtsdialogs mit Myanmar/Birma gemäß den gemeinsam vereinbarten Modalitäten, die in der Anlage wiedergegeben sind.

**Modalitäten des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und Myanmar/Birma**

**1. Ziele**

Einrichtung eines förmlichen Menschenrechtsdialogs (MRD) EU-Myanmar/Birma mit folgenden Zielen:

- a) Erörterung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen der EU und Myanmar/Birma sowie von die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit betreffenden Fragen von beiderseitigem Interesse, auch im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit in multilateralen Foren wie dem Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder dem VN-Menschenrechtsrat und in regionalen Foren wie der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der EU und dem ASEAN, und darüber hinaus Unterstützung für Myanmar/Birma bei der Ratifizierung und Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -instrumente;
- b) Diskussion und Gedankenaustausch über die Rolle von Regierungen, Institutionen und Zivilgesellschaft – sowohl in Myanmar/Birma als auch in der EU – beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte auf internationaler und auf interner Ebene; in diesem Zusammenhang Bemühungen um Einbindung der Zivilgesellschaft Myanmars/Birmas und der EU durch Veranstaltung – in beiderseitigem Einvernehmen und soweit zweckmäßig – eines "Forums der Zivilgesellschaft" am Rande jedes Dialogtreffens;
- c) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie Prüfung und Erleichterung von Hilfeleistungen seitens der EU, auch in Form technischer, finanzieller und sonstiger Fachkenntnisse und Unterstützung in ganz bestimmten, einvernehmlich festgelegten Bereichen - soweit möglich und zweckmäßig -, um die laufenden Bemühungen um eine Konsolidierung der Achtung der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtstaatlichkeit vor Ort zu unterstützen.

## 2. Form

- a) Der vorgeschlagene MRD versteht sich grundsätzlich als zwischenstaatlicher Prozess und sollte weder das Mandat noch die Unabhängigkeit nationaler Menschenrechtsinstitutionen, wie sie in den Pariser Grundsätzen vorgesehen sind, beeinträchtigen. Es kann jedoch wünschenswert sein, dass die Vertragsparteien in Fragen von beiderseitigem Interesse in regelmäßigen Abständen am Rande der MRD-Tagungen mit einschlägigen nationalen Institutionen zusammenarbeiten.
- b) Der Dialog findet jährlich im Prinzip abwechselnd in der Europäischen Union und in Myanmar/Birma im Wege persönlicher Gespräche zwischen hochrangigen Beamten statt. Die EU wird dabei durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)<sup>1</sup> und Myanmar/Birma durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und andere einschlägige Akteure vertreten. Beide Delegationen werden bei Bedarf Vertreter anderer Institutionen und Ämter einschließen. Diplomatische Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, die in dem Land, in dem der Dialog stattfindet, akkreditiert sind, sowie diplomatische Vertreter Myanmars/Birmas in Brüssel können als Beobachter zu dem Dialog eingeladen werden.
- c) Jede MRD-Tagung dauert höchstens zwei volle Tage, und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird sie möglichst parallel zu anderen größeren Treffen zwischen der EU und Myanmar/Birma durchgeführt. Ergänzend können Ad-hoc-Konsultationen in Brüssel und Nay Pyi Taw sowie am Rande internationaler Veranstaltungen (beispielsweise in Genf oder New York) durchgeführt werden.
- d) Neben dem förmlichen Menschenrechtsdialog kann im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten des Dialogs in beiderseitigem Einvernehmen gegebenenfalls geprüft werden, ob Besuche vor Ort durchgeführt werden sollen, um sich über bewährte Verfahren und/oder Herausforderungen betreffend die Wahrung, die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte auszutauschen. Findet das Dialog-Treffen in Europa statt, so können die EU-Mitgliedstaaten anbieten, dass solche Besuche in ihren nationalen Einrichtungen stattfinden.

---

<sup>1</sup> Auf EU-Seite führt der EAD den Dialog mit Unterstützung der für den geografischen Bereich und die Menschenrechte zuständigen Abteilungen in Brüssel. Der Leiter der EU-Delegation in Myanmar/Birma und ausgewählte Mitarbeiter der Abteilung "Politik und Operationen" der EU-Delegation in Yangon vervollständigen das Team. Abhängig von den jeweiligen Tagesordnungspunkten kann es sich als sinnvoll erweisen, dass weitere zuständige GD der Europäischen Kommission und Experten der EU-Mitgliedstaaten herangezogen werden, um internes Fachwissen der EU zu nutzen.

- e) Die Gespräche im Rahmen des MRD sind vertraulich, wobei der Gastgeber ordnungsgemäße offizielle Aufzeichnungen führt; jedoch können eine Übersicht über die Tagesordnung für die MRD-Tagung und/oder einvernehmlich vereinbarte Schlussfolgerungen an die Presse weitergegeben werden.
- f) Die Einbindung der Zivilgesellschaft in den Dialog erfolgt durch Veranstaltung – in beiderseitigem Einvernehmen und soweit zweckmäßig – eines "Forums der Zivilgesellschaft" (mit Vertretern der Zivilgesellschaft aus Europa und Myanmar/Birma) am Rande jedes Dialogtreffens. Hierfür können das Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit, das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte und andere Finanzinstrumente genutzt werden.

### **3. Umfang der Tagesordnung**

- a) Der Dialog schließt für beide Seiten relevante Fragen der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein. Er erstreckt sich sowohl auf interne Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte als auch auf die Zusammenarbeit in internationalen und regionalen Menschenrechtsforen. Jedes Dialog-Treffen ist vorrangig auf die Erörterung einer beschränkten Anzahl einvernehmlich vereinbarter Themen ausgerichtet, um eine gründliche Vorbereitung und gehaltvolle Gespräche zu ermöglichen. Hierzu können die nachstehend aufgeführten Themen zählen, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zu denen jederzeit neue Themen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, hinzugefügt werden können:
  1. internationaler Rahmen zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Ratifizierung und effektiven Umsetzung der wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen;
  2. rechtlicher und institutioneller Rahmen der EU und Myanmars/Birmas zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie;
  3. wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, einschließlich Bodenrechte, Unternehmen und Menschenrechte sowie Arbeitnehmerrechte;
  4. Todesstrafe;
  5. politische Gefangene/Gefangene aus Gewissensgründen, Haftbedingungen, Folter;

6. Nichtdiskriminierung;
  7. Rechte von Personen, die Minderheiten angehören;
  8. Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Haftbedingungen, Folter;
  9. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit;
  10. Vereinigungsfreiheit;
  11. Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
  12. Menschenrechtsverteidiger;
  13. Frauenrechte;
  14. Rechte des Kindes und Kinder in bewaffneten Konflikten;
  15. Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und Flüchtlinge;
  16. Menschenhandel;
  17. Austausch von Informationen über einzelne Fälle;
  18. Zusammenarbeit in multilateralen Foren wie dem Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder dem Menschenrechtsrat, einschließlich Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma samt der Rückwirkungen auf die einschlägigen VN-Resolutionen.
- b) Bei jedem Dialog-Treffen können beide Seiten mögliche spezifische Themen für gemeinsame Seminare und für andere Bereiche der Zusammenarbeit empfehlen.

#### **4. Benchmarks für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Myanmar/Birma auf dem Gebiet der Menschenrechte**

1. Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Übereinkommens gegen Folter und anderer wesentlicher Menschenrechtsinstrumente;
2. Zusammenarbeit mit dem OHCHR und spezielle VN-Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte;
3. Moratorium für die Todesstrafe mit dem Ziel ihrer anschließenden rechtlichen Abschaffung;
4. internationalen Standards entsprechende Haftbedingungen;
5. bedingungslose Freilassung aller politischen Häftlinge/Gefangenen aus Gewissensgründen und Aufhebung der Beschränkungen für alle, die bereits freigelassen wurden;
6. Aufbau und Festigung der Rechtsstaatlichkeit mit einer unabhängigen, unparteiischen und effizienten Justiz, um unter anderem der Sorge, dass Menschenrechtsverletzungen nicht bestraft werden, zu begegnen;
7. wirksame Maßnahmen gegen Intoleranz, Gewalt zwischen Gemeinschaften und Hassreden;
8. Förderung von Fortschritten in Bezug auf die Medienfreiheit, einschließlich Rechtsvorschriften, die den internationalen Normen und Standards entsprechen;
9. Förderung von Fortschritten in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und die Bildung von Gewerkschaften und Berufsverbänden, so dass diese entsprechend den internationalen Standards arbeiten können;
10. Förderung der Einrichtung eines nationalen Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte in Myanmar/Birma, der mit den Pariser Grundsätzen im Einklang steht;
11. Garantien für den uneingeschränkten Schutz von Menschenrechtsverteidigern;

12. Förderung von Frauenrechten, einschließlich der Gleichstellung, und Verfolgung von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen;
13. Schutz der Rechte des Kindes, auch mit Hilfe von rechtlichen Mechanismen, die die internationalen Normen erfüllen;
14. Unterbindung der Rekrutierung von Kindern durch alle Parteien in sämtlichen Konflikten entsprechend den Fortschritten, die bei der nationalen Aussöhnung der ethnischen Gruppen erzielt werden;
15. Beseitigung aller Formen der Zwangslarbeit sowie Verabschiedung nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensstandards wie die Agenda für menschenwürdige Arbeit sowie Einführung eines wirksamen Sensibilisierungs- und Meldesystems für Zwangslarbeit, wobei Fälle vor Gericht gebracht und Strafen vollstreckt werden;
16. Ratifizierung der noch ausstehenden wichtigsten IAO-Übereinkommen;
17. weitere Fortschritte bei der Inkraftsetzung, Umsetzung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Menschenhandels;
18. Eingehen auf die Sorgen über Diskriminierungen wegen der Volkszugehörigkeit, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung, des Geschlechts oder einer Behinderung;
19. Durchführung und Unterstützung weiterer Maßnahmen gegen Gewalt zwischen Gemeinschaften und Förderung der Toleranz und des Dialogs zwischen und innerhalb von Gemeinschaften auf Grundlage der Achtung der Menschenrechte;
20. Förderung der Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte;
21. Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechtsslage in Myanmar/Birma, die zur Folge haben, dass die einschlägigen VN-Resolutionen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.